

9C\_385/2020, Urteil vom 2. März 2021

## Abschluss des überobligatorischen Vorsorgevertrags erst nach Bestätigung durch die Pensionskasse?

### WORUM GEHT ES?

Darf eine Vorsorgeeinrichtung reglementarisch vorsehen, dass die Vorsorgeleistungen aufs BVG-Minimum beschränkt sind, bis sie die Aufnahme der

versicherten Person schriftlich bestätigt, und damit einer Person, die bei der Datenerhebung im Zusammenhang mit einem Gesundheitsvorbehalt nicht mit-

wirkt, den Abschluss des (überobligatorischen) Vorsorgevertrags verweigern?

### SACHVERHALT

Ein Versicherter trat am 1. Juli in die Vorsorgeeinrichtung ein. 13 Tage später verstarb er.

Die umhüllende Vorsorgeeinrichtung stellt sich auf den Standpunkt, es seien nur die BVG-Mindestleistungen geschuldet, denn das Vorsorgerglement sehe vor, dass «nach Eintritt bis zur

schriftlichen Bestätigung der Aufnahme der versicherten Person» lediglich der gesetzliche Mindestanspruch bestehe. Da der Versicherte es versäumt habe, zu Lebzeiten den Gesundheitsfragebogen einzureichen, habe ihm die Vorsorgeeinrichtung die Aufnahme in die überobligatorischen Leistungen nie bestätigt und

es sei in der Folge kein überobligatorisches Vorsorgeverhältnis zustande gekommen.

Die Hinterlassenen verlangen demgegenüber die reglementarischen Hinterlassenenleistungen. Nachdem das Kantonsgericht die Klage abwies, beantragen sie dasselbe vor Bundesgericht.

### ERWÄGUNGEN

Das Bundesgericht wiederholt zunächst, dass die Rechtsbeziehung zwischen versichertem Arbeitnehmer und privater Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge durch den Vorsorgevertrag geregelt ist. Für das Zustandekommen eines jeden Vertrags sei die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Für den Vorsorgevertrag stelle das Gesetz keine Formvorschriften auf. Sähen die Parteien jedoch Formvorschriften vor, so werde vermutet, dass sie vor Erfüllung dieser Formvorschriften nicht verpflichtet sein wollten. Die Vorsorgeeinrichtung bringe mit der umstrittenen Reglementsbestimmung zum Ausdruck, dass sie vor ihrer schriftlichen Bestätigung nicht gebunden sein wolle, dass also der Vertrag über die weitergehende Vorsorge erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung zu Stande komme.

Der Versicherte habe mit Antritt des Arbeitsverhältnisses und der unwidersprochen gebliebenen Entgegennahme von Versicherungsausweis und Vorsorgerglement das Reglement der Vorsorge-

einrichtung als Teil des Vorsorgevertrags akzeptiert. Die umstrittene Reglementsbestimmung wäre also nur dann nicht verbindlich, wenn sie gegen zwingende Vorschriften oder die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und die Verhältnismässigkeit verstossen würde.

Genau dies machen die Hinterlassenen geltend: Zunächst argumentieren sie, die Bestimmung verstosse gegen Art. 331a Abs. 1 OR, der festhält, dass der Vorsorgeschutz an dem Tag beginnt, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt. Das Bundesgericht verneint: Diese Bestimmung regle nicht den Abschluss des Vorsorgevertrags, sondern die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Vorsorgeschutz bei Vorliegen eines gültig zustande gekommenen Vorsorgevertrags beginnt. Werde der Vorsorgevertrag erst nach Arbeitsantritt abgeschlossen, so beginne der Vorsorgeschutz trotzdem rückwirkend am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfing.

Weiter argumentieren die Hinterlassenen, die Vorsorgeeinrichtung dürfe nach Art. 331c OR höchstens für fünf

Jahre einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Der hier vorgesehene Vorbehalt gehe darüber hinaus. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass Art. 331c OR reglementarisch abgeändert werden dürfe. Zudem sei die Reglementsbestimmung durchaus im Sinne von Art. 331c OR, da die Vorsorgeeinrichtung damit erst in die Lage versetzt werde, einen allfälligen Gesundheitsvorbehalt anzubringen.

Zuletzt bringen die Hinterlassenen vor, die Regelung verstosse gegen die Rechtsgleichheit, da sie den vollständig gesunden Versicherten schlechter stelle als Personen, bei denen ein Gesundheitsvorbehalt angebracht wurde. Das Bundesgericht verneint auch dies: Wenn Personen, die ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen sind, schlechter gestellt werden als Personen, die ihre Obliegenheiten vollständig erfüllt haben, verstosse das nicht gegen das Gebot der Rechtsgleichheit.

## ENTSCHEID

---

Die Reglementsvorschrift hält der Prüfung stand. Das bedeutet, dass es gar nicht erst zu einem Vertrag über die wei-

tergehende Vorsorge kam und die Hinterlassenen nur Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen haben.

## KOMMENTAR

---

Der Entscheid steht in einer Linie mit der bisherigen Rechtsprechung und das Bundesgericht betont einmal mehr die grosse Gestaltungsfreiheit, die Pensionskassen im überobligatorischen Bereich zukommt. Pensionskassen, die die Möglichkeit von Gesundheitsvorbehalten vorsehen, ist deshalb zu raten, diese Gestaltungsfreiheit auch in ihrem Sinne zu nutzen.

Aus grundsätzlicher Warte betrachtet fällt auf, dass die auf der etwas weltfremden Fiktion eines privatrechtlichen Vorsorgevertrags beruhenden Gesundheitsvorbehalte mit der kollektiven Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge nur schwerlich in Übereinstimmung gebracht werden können. Meines Erachtens wäre es angebracht, die Zulässigkeit von Vorbehalten auf gesetzgeberischer

Ebene grundsätzlich zu überdenken oder zumindest deren Einschränkung zu erwägen. **I**

### **Laurence Uttinger**

Rechtsanwältin, AVS Rechtsanwälte AG, Zug